

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Hauptsatzung des Kreises Borken Stand 2020	Hauptsatzung des Kreises Borken ab 01.01.2024	
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (zu §§ 30, 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld je Sitzung gem. EntschVO des Innenministeriums. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Kreistages sowie Arbeitsgruppen der Kreisverwaltung gewährt. Für Vorbereitungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach §41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p> <p>(3) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren</p>	<p>§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (zu §§ 30, 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine monatliche Aufwandsentschädigung (Teilpauschale) sowie ein Sitzungsgeld je Sitzung gemäß Entschädigungsverordnung. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Kreistages sowie Arbeitsgruppen der Kreisverwaltung gewährt. Für Vorbereitungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gemäß Entschädigungsverordnung je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>	<p>Neue Begrifflichkeiten: Voll- und Teilpauschale</p>

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Grenze des Gebietes des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kreistages sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer einer Wahlperiode, die sich auf das</p>	<p>(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten <u>Kraftfahrzeugs oder eines Fahrrades</u> eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Grenze des Gebietes des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p>	<p>Anpassung an die Vorschrift des Landesreisekostengesetzes (Ergänzung Fahrräder)</p>
--	--	--

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>Gebiet des Landes NRW und der EUREGIO beschränkt. Stellvertretende Landräte und stellvertretende Landrätinnen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer ihrer Amtszeit, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der EUREGIO beschränkt. Die generellen Dienstreisegenehmigungen werden zu Beginn der Wahlperiode einmalig im Kreis Ausschuss beschlossen. Dienstreisen nach außerhalb des o.g. Gebietes werden vom Kreis Ausschuss genehmigt. Solche Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Landrat/der Landrätin vorzulegen. Der Landrat/Die Landrätin entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Kreis Ausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Kreis Ausschuss nachträglich vorzulegen.</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>	<p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen gemäß Abs. 2 und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>	<p>Anpassung der Absatzverweise</p>

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>§ 12 Verdienstaussfall (zu §§ 29, 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt ist, mindestens jedoch auf 10,00 €. Dies gilt nicht, wenn sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p>	<p>§ 12 Verdienstaussfall (zu §§ 29, 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben <u>nach Maßgabe von §§ 6, 7 Abs. 5 Entschädigungsverordnung</u> Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.</p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz. <u>Die Höhe des Regelstundensatzes entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</u> Dies gilt nicht, wenn sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p>	<p>Anpassung Regelstundensatz an den gesetzlichen Mindestlohn</p>
---	--	---

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.</p>	<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. <u>Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</u></p>	<p>Anpassung Höchstbetrag und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung</p>
<p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne des § 30 Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.</p>	<p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag <u>anstelle des Regelstundensatzes</u> eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit <u>ist dabei</u> die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. <u>Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassungen Anpassung Gesetzesverweis</p>
<p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch der einheitliche Höchstbetrag, der sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO NRW ergibt.</p>	<p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, <u>die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch</u> einen Haushalt <u>von</u> mindestens zwei Personen, <u>wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger entsprechend § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 Entschädigungsverordnung ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Die Höhe des Stundenpauschalsatzes entspricht dem Regelstundensatz gemäß Absatz 2. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch in Höhe des</u></p>	<p>Anpassung an die Voraussetzungen der neuen Entschädigungsverordnung</p>

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.</p> <p>(6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.</p>	<p><u>Höchstbetrages, der sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung ergibt.</u> Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen. <u>Ein Aufwendersersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.</u></p> <p>(6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der <u>Zeit der Ausübung des Mandats</u> sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der <u>Zeit der Ausübung des Mandats</u> nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach <u>Absatz 5</u> geleistet wird. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.</p>	<p>Anpassung „Zeit der Ausübung des Mandats“ (vorher: Abwesenheit vom Haushalt)</p> <p>Anpassung Absatzverweis</p>
<p>§ 17 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Verteterin des Landrates/der Landrätin (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)</p> <p>Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die gewählte Person führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“/„Kreisdirektorin“.</p>	<p>§ 17 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)</p>	<p>redaktionelle Anpassung: Rechtschreibfehler in alter Fassung</p>

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)</p> <p>(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</p> <p>(2) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen. Der Landrat/die Landrätin kann diese Zuständigkeiten weiter übertragen.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten.</p> <p>(4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.</p>	<p>§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)</p>	<p>redaktionelle Anpassung: Leerzeichen fehlte in alter Fassung</p>
<p>§ 21 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 7 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)</p>	<p>§ 21 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 7 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz ist</p>

Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken zum 01.01.2024

<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Borken“ vollzogen.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang am Kreishaus in Borken, Burloer Straße 93, am Haupteingang vollzogen.</p>		seit 2008 außer Kraft, Text galt vom 31.12.2003 bis 26.09.2008
--	--	--